

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Joachim Stünker, Hermann Bachmaier, Sabine Bätzing, Klaus Uwe Benneter, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Dr. Michael Bürsch, Anette Kramme, Ernst Kranz, Volker Kröning, Christine Lambrecht, Dirk Manzewski, Axel Schäfer (Bochum), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Erika Simm, Christoph Strässer, Franz Müntefering und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Jerzy Montag, Hans-Christian Ströbele, Volker Beck (Köln), Irmingard Schewe-Gerigk, Silke Stokar von Neuforn, Katrin Dagmar Göring-Eckardt, Krista Sager und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung und zur Änderung anderer Gesetze**

#### **A. Problem und Ziel**

Der Rat der Europäischen Union hat am 13. Juni 2002 auf der Grundlage der Artikel 29, 31 Buchstabe e und Artikel 34 Abs. 2 Buchstabe b des Vertrags über die Europäische Union den Rahmenbeschluss zur Terrorismusbekämpfung angenommen (ABl. EG Nr. L 164 S. 3). Der Rahmenbeschluss ist Teil eines umfassenden – durch die Ereignisse des 11. September 2001 intensivierten – Vorgehens der Europäischen Union gegen den Terrorismus. Der Rahmenbeschluss enthält unter anderem eine Definition der terroristischen Straftaten und terroristischen Vereinigungen. Ferner legt er für bestimmte Delikte Strafsanktionen fest. Die Regelungen des deutschen Strafrechts entsprechen diesen Erfordernissen nicht in vollem Umfang. Der Rahmenbeschluss ist nach seinem Artikel 11 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 2002 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

#### **B. Lösung**

Zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses in das deutsche Recht ist das Strafgesetzbuch (StGB) zu ändern. Der Straftatenkatalog des § 129a StGB ist anzupassen und teilweise zu erweitern. Zum Teil bedürfen auch die Strafdrohungen der Anpassung. § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist zu erweitern. Die Strafprozessordnung (StPO) ist anzupassen.

#### **C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen**

## 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Gesetzesänderung keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

## 2. Vollzugaufwand

Der möglicherweise durch die Einleitung neuer Strafverfahren auf Grund der Gesetzesänderung entstehende Vollzugs- und Verwaltungsaufwand kann voraussichtlich durch den Einsatz vorhandener Kapazitäten im Bund und bei den Landesjustizverwaltungen gedeckt werden. Mit zusätzlichen Kosten ist gegebenenfalls die Vollstreckung von Freiheitsstrafen durch die Länder verbunden, die die Gerichte der Länder in Ausübung der Strafgerichtsbarkeit des Bundes aussprechen. Ob auf Grund der Gesetzesänderung solche Freiheitsstrafen verhängt werden und in welchem Umfang hier Kosten entstehen, ist ungewiss und hängt vom jeweiligen Einzelfall, insbesondere der Dauer einer zu vollstreckenden Strafe, ab. Diese – gegebenenfalls entstehenden – Kosten, die vom Bund zu tragen wären, sind derzeit nicht quantifizierbar.

**E. Sonstige Kosten**

Keine

## Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung und zur Änderung anderer Gesetze

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390), wird wie folgt geändert:

1. § 129a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „(§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches),“ durch die Angabe „(§§ 8, 9, 10, 11 oder § 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „oder des § 239b oder“ durch die Angabe „oder des § 239b“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 wird Nummer 3 gestrichen.
- d) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer in der Absicht, die Bevölkerung auf schwer wiegende Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören, eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit in den Fällen des § 226,
2. Straftaten nach den §§ 303b, 305, 305a oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder des 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 313, 314 oder des 315 Abs. 1, 3 oder Abs. 4, des § 316b Abs. 1 oder Abs. 3 oder des § 316c Abs. 1 bis 3 oder des § 317 Abs. 1,
3. Straftaten gegen die Umwelt in den Fällen des § 330a Abs. 1 bis 3,
4. Straftaten nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder Abs. 2, § 20a Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 3 Nr. 2, § 20 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 20a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder nach § 22a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder
5. Straftaten nach § 51 Abs. 1 bis 3 des Waffengesetzes

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wenn eine der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Taten durch die Art ihrer Begehung

oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation ernsthaft schädigen kann.

(3) Sind die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung darauf gerichtet, eine der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Straftaten anzudrohen, ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.“

e) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Wörter „auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren“ werden durch die Wörter „in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren“ ersetzt.

f) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Wer eine in Absatz 1, 2 oder Absatz 3 bezeichnete Vereinigung unterstützt, wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in den Fällen des Absatzes 3 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Wer für eine in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichnete Vereinigung um Mitglieder oder Unterstützer wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Die Wörter „in den Fällen der Absätze 1 und 3“ werden durch die Wörter „in den Fällen der Absätze 1, 2, 3 und 5“ ersetzt.

h) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 7 und 8.

i) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

Die Wörter „In den Fällen der Absätze 1 und 2“ werden durch die Wörter „In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4“ ersetzt.

2. In § 261 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „und § 129a Abs. 3“ durch die Angabe „und § 129a Abs. 5“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

In § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, werden die Wörter „und den in § 129a Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Strafgesetzbuches bezeichneten Straftaten“ durch die Wörter „und den in § 129a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten Straftaten“ ersetzt.

**Artikel 3**

**Änderung der Strafprozessordnung**

In § 112 Abs. 3 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, wird die

Angabe „oder § 129a Abs. 1“ durch die Angabe „oder § 129a Abs. 1 oder Abs. 2“ ersetzt.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. April 2003

**Franz Müntefering und Fraktion**

**Katrin Dagmar Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Ziel und Hintergrund des Gesetzes

Mit Artikel 1 des Gesetzes werden die Vorgaben des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. EG Nr. L 164 S. 3) in das deutsche Recht umgesetzt. Der Rat der Europäischen Union hat die Ereignisse vom 11. September 2001 in New York zum Anlass genommen, um die strafrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten zur Terrorismusbekämpfung mittels eines Rahmenbeschlusses weiter anzugleichen. Der Rahmenbeschluss ist Teil eines umfassenden Vorgehens der Europäischen Union gegen den Terrorismus und ergänzt bereits bestehende internationale strafrechtliche Rechtsinstrumente wie das Übereinkommen des Europarats vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (vgl. Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus vom 28. März 1978 (BGBl. II S. 321, 907)), den Gemeinsamen Standpunkt des Rates (2001/930/GASP) vom 27. Dezember 2001 über die Bekämpfung des Terrorismus (ABl. EG Nr. L 344 S. 90), den Gemeinsamen Standpunkt des Rates (2001/931/GASP) vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. EG Nr. L 344 S. 93), die Verordnung 2580/2001 (EG) des Rates vom 27. Dezember 2001 (ABl. Nr. L 344 S. 70) und die Verordnung 881/2002 (EG) des Rates vom 27. Mai 2002 (ABl. Nr. L 139 S. 9).

In den Erwägungsgründen des Rahmenbeschlusses wird klargestellt, dass der Rahmenbeschluss nicht dahin gehend ausgelegt werden kann, dass er Grundrechte oder Grundfreiheiten wie das Streikrecht und die Versammlungs-, Vereinigungs- oder Meinungsfreiheit, einschließlich des Rechts, mit anderen Gewerkschaften zu gründen und sich zur Verteidigung seiner Interessen Gewerkschaften anzuschließen, und des damit zusammenhängenden Demonstrationsrechts, schmälert oder behindert (vgl. auch Artikel 1 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses). Das Gleiche gilt auch für dieses Umsetzungsgesetz.

#### II. Die Vorgaben des Rahmenbeschlusses

Der Rahmenbeschluss ist in 13 Artikel gegliedert. Artikel 1 des Rahmenbeschlusses enthält in Absatz 1 eine EU-weite Definition der terroristischen Straftaten. Diese sind vor allem durch die Begehung mit der in Absatz 1 aufgeführten besonderen Absicht gekennzeichnet. Als terroristische Straftaten eingestuft werden Taten, wenn sie mit dem Ziel begangen werden, die Bevölkerung auf schwer wiegende Weise einzuschüchtern oder öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören. Absatz 2 stellt klar, dass die Pflicht zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze durch die Vorschriften des Rahmenbeschlusses unberührt bleibt.

Artikel 2 definiert in Absatz 1 den Begriff der terroristischen Vereinigung, während Absatz 2 die Mitgliedstaaten verpflichtet, das Anführen einer terroristischen Vereinigung sowie die Beteiligung an deren Handlungen unter Strafe zu stellen. Artikel 3 verpflichtet die Mitgliedstaaten, bestimmte Handlungen als Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten einzustufen.

Gemäß Artikel 4 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Anstiftung, Mittäterschaft und Versuch unter Strafe zu stellen.

Artikel 5 stellt die zentrale Vorschrift des Rahmenbeschlusses dar. In Absatz 1 werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, die in den Artikeln 1 bis 4 näher bezeichneten Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen zu bedrohen. In den Absätzen 2 und 3 werden Mindesthöchststrafen für die terroristischen Straftaten vorgeschrieben. Durch die Anforderungen des Absatzes 3 werden die Änderungen des § 129a StGB notwendig.

In Artikel 6 sind die Fälle genannt, für welche die Mitgliedstaaten Milderungen der in Artikel 5 vorgeschriebenen Strafen festlegen können.

Artikel 7 regelt die Verantwortlichkeit juristischer Personen, Artikel 8 die gegen diese möglichen Sanktionen.

Artikel 9 beinhaltet Regelungen zur Gerichtsbarkeit und zur Strafverfolgung. Artikel 10 enthält Vorschriften zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer. Gemäß Artikel 11 Abs. 1 sollen die Mitgliedstaaten den Rahmenbeschluss bis zum 31. Dezember 2002 umsetzen; sie sollen nach Absatz 2 dem Rat und der Kommission bis zum 31. Dezember 2002 den Wortlaut der Vorschriften zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses übermitteln. Der Rat prüft bis spätestens 31. Dezember 2003, ob die Mitgliedstaaten die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen getroffen haben. Nach Artikel 12 findet der Rahmenbeschluss auch auf Gibraltar Anwendung. Artikel 13 regelt sein Inkrafttreten.

#### III. Änderungsbedarf im deutschen Recht auf Grund des Rahmenbeschlusses

Das geltende deutsche Strafrecht entspricht bereits in vielen den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses. Die §§ 129, 129a und 129b StGB stellen weitgehende Strafvorschriften zur Sanktionierung von Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Vereinigungen dar.

Umsetzungsbedarf wird jedoch durch Artikel 5 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses ausgelöst.

##### 1. Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 erste Alternative (Anführen einer terroristischen Vereinigung)

Der Rahmenbeschluss fordert für das Anführen einer terroristischen Vereinigung eine Höchststrafe von mindestens 15 Jahren. Nach geltendem Recht richtet sich die Strafe für die Rädelsführerschaft einer Vereinigung, deren Zwecke oder Tätigkeit auf die Begehung von Straftaten im Sinne von Artikel 1 des Rahmenbeschlusses gerichtet sind, die indes keine Katalogtaten nach § 129a Abs. 1 StGB darstellen,

nicht nach § 129a Abs. 2 StGB, sondern nach § 129 Abs. 4 StGB. Hiernach beträgt die Höchststrafe lediglich fünf Jahre.

Bislang von § 129a StGB nicht erfasste Katalogtaten sind nach dem Rahmenbeschluss

- Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b: Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit einer Person,
- Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe d: schwer wiegende Zerstörung einer Regierungseinrichtung oder einer öffentlichen Einrichtung sowie einer Infrastruktur einschließlich eines Informatiksystems,
- Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe f: Herstellung, Besitz, Erwerb, Beförderung, Bereitstellung oder Verwendung von Schusswaffen, Sprengstoffen, atomaren, biologischen und chemischen Waffen,
- Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe g: Freisetzung gefährlicher Stoffe.

Erforderlich ist deshalb – auch um eine nicht vertretbare allgemeine Strafrahmenerhöhung in § 129 StGB zu vermeiden – eine Ergänzung des Katalogs des § 129a StGB um die noch fehlenden, in Artikel 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses genannten Straftaten und damit eine Unterstellung der Rädelführerschaft unter die höhere Strafdrohung des derzeitigen § 129a Abs. 2 StGB (nicht unter drei Jahren). Gleichzeitig werden die Katalogtaten in Absatz 2 der Definition der terroristischen Straftaten im Rahmenbeschluss angepasst.

### 2. Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 zweite Alternative (Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung)

Der Rahmenbeschluss fordert für die Beteiligung an den Handlungen einer terroristischen Vereinigung eine Höchststrafe von mindestens acht Jahren. Die Strafdrohung für Unterstützung ist zurzeit nach § 129a Abs. 3 StGB Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Erforderlich ist deshalb eine Anhebung der Höchststrafe.

### 3. Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 (Anführen einer terroristischen Vereinigung, die terroristische Straftaten androht)

Der Rahmenbeschluss schreibt für das Anführen einer terroristischen Vereinigung, die lediglich terroristische Straftaten androht, eine Höchststrafe von mindestens acht Jahren vor. Auch hier beträgt, wenn keine Straftat des Katalogs des § 129a StGB vorliegt, die Höchststrafe für Rädelführerschaft nach § 129 Abs. 4 StGB derzeit nur fünf Jahre.

Erforderlich ist deshalb eine entsprechende Ergänzung des Straftatenkatalogs des § 129a StGB.

Weitergehender Umsetzungsbedarf besteht nicht. Insbesondere können terroristische Straftaten bereits nach geltendem Recht im Sinne von Artikel 5 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses mit höheren Freiheitsstrafen bestraft werden als andere Straftaten, da die Beweggründe und Ziele des Täters bei der Strafzumessung nach § 46 Abs. 2 StGB berücksichtigt werden.

Artikel 7 und 8 des Rahmenbeschlusses lösen mit Blick auf die §§ 30, 130 des Ordnungswidrigkeitengesetzes keinen weitergehenden Umsetzungsbedarf hinsichtlich der Vor-

schriften über die Verantwortlichkeit juristischer Personen aus.

Darüber hinaus wird den Anforderungen des Artikels 1 Abs. 1 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses durch § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB, denen des Artikels 1 Abs. 1 Buchstabe c des Rahmenbeschlusses durch § 129a Abs. 1 Nr. 2 StGB Rechnung getragen. Die Anforderungen des Artikels 1 Abs. 1 Buchstabe d des Rahmenbeschlusses werden im Übrigen durch § 316b StGB in Verbindung mit § 305a StGB (Verkehrsmittel), durch § 316b StGB (Infrastruktur einschließlich Informatiksystem), durch § 308 StGB (allgemein zugänglicher Ort) und durch § 129a Abs. 1 Nr. 3 StGB in Verbindung mit § 316b StGB erfüllt. Die Bestimmungen des Artikels 1 Abs. 1 Buchstabe e des Rahmenbeschlusses sind durch § 129a Abs. 1 Nr. 2 StGB sowie durch § 129a Abs. 1 Nr. 3 StGB in Verbindung mit den §§ 315 und 316c StGB abgedeckt. Den Erfordernissen des Artikels 1 Abs. 1 Buchstabe g des Rahmenbeschlusses wird durch § 129a Abs. 1 Nr. 3 StGB in Verbindung mit den §§ 306, 308, 313, 314 und 316b StGB Rechnung getragen. Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe h des Rahmenbeschlusses ist durch § 129a Abs. 1 Nr. 3 StGB in Verbindung mit § 316b StGB abgedeckt.

## IV. Weitere Gesetzesänderungen

Als Konsequenz der Einfügung des neuen Absatzes 2 in § 129a StGB soll dieser ebenfalls in § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgenommen werden (Artikel 2).

In Artikel 3 sollen Folgeänderungen der Strafprozessordnung vorgenommen werden.

### B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

##### Zu Nummer 1 (Änderung des § 129a StGB)

###### a) zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von Absatz 1 Nr. 3.

###### b) zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Streichung von Absatz 1 Nr. 3.

###### c) zu Buchstabe c

Der bisherige Absatz 1 Nr. 3 wird als Absatz 2 Nr. 2 fortgeführt und damit den Voraussetzungen des Rahmenbeschlusses unterstellt. Bei den Katalogtaten der Nummern 1 und 2 wurde dies wegen ihres Unrechtsgehaltes für kriminalpolitisch nicht möglich erachtet.

###### d) zu Buchstabe d

§ 129a Abs. 1 StGB bleibt, abgesehen von seiner im neuen Absatz 2 aufgehenden Nummer 3, im Wesentlichen in seiner gegenwärtigen Fassung erhalten. Durch die Einfügung der neuen Absätze 2 und 3 wird Artikel 5 Abs. 3 in Verbindung mit den Artikeln 2 und 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses

ses umgesetzt. Die nach dem Rahmenbeschluss notwendigen Ergänzungen des Straftatenkatalogs werden unter gleichzeitiger Einführung der nach dem Rahmenbeschluss erforderlichen terroristischen Absicht sowie der Schädigungseignung (Artikel 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses) aufgenommen. Der Strafrahmen des § 129a Abs. 1 StGB wird in seiner gegenwärtigen Fassung auch für Absatz 2 beibehalten.

aa) Zu § 129a Abs. 2 Nr. 1 StGB (neu)

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 2 Nr. 1 wird Artikel 5 Abs. 3 in Verbindung mit den Artikeln 2 und 1 Abs. 1 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses umgesetzt. Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses fordert in der deutschen Fassung die Aufnahme der „Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit einer Person“ als terroristische Straftat. Mit Blick auf andere Sprachfassungen (Französisch: „atteintes graves à l'intégrité physique“; Italienisch: „attentati gravi all'integrità fisica“; Spanisch: „attentados graves contra la integridad física“; Niederländisch: „ernstige schending van de lichamelijke integriteit“, vgl. jeweils ABl. EG Nr. L 164 S. 4 in den unterschiedlichen Sprachfassungen) ist insoweit die Aufnahme der schweren Körperverletzung nach § 226 StGB ausreichend.

bb) Zu § 129a Abs. 2 Nr. 2 StGB (neu)

Absatz 2 Nr. 2 (neu) übernimmt den früheren Absatz 1 Nr. 3 (Straftaten nach § 305a oder gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 313, 314 oder 315 Abs. 1, 3 oder 4, des § 316b Abs. 1 oder 3 oder des § 316c Abs. 1 bis 3).

Darüber hinaus werden die Straftaten der §§ 303b (Computersabotage), 305 (Zerstörung von Bauwerken) und 317 Abs. 1 StGB (Störung von Telekommunikationsanlagen), in den Katalog des § 129a StGB aufgenommen. Hiermit wird Artikel 5 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 2 und 1 Abs. 1 Buchstabe d des Rahmenbeschlusses umgesetzt.

Da somit Teile des Straftatenkatalogs des geltenden Rechts mit Tatbeständen zusammengelegt werden, die der Umsetzung des Rahmenbeschlusses dienen, kann nicht in den für alle Katalogtaten einheitlich geltenden Wortlaut des Absatzes 2 Nr. 2 die in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe d des Rahmenbeschlusses enthaltene Beschränkung auf Taten, die „Menschenleben gefährden oder zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen können“, aufgenommen werden. Eines derartigen ausdrücklichen Zusatzes bedarf es jedoch nicht, da sich ohnehin für alle in der Vorschrift genannten Katalogtaten (also neben den neu aufgenommenen §§ 303b, 305 und 317 Abs. 1 etwa auch für die aus dem geltenden Recht übernommenen §§ 305a, 306, 315, 316b) aus dem letzten Halbsatz des Absatzes 2 eine – im Ergebnis weitergehende – Einschränkung ergibt. Danach sind nämlich all diese Taten nur dann als Katalogtaten tauglich, wenn sie „durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation ernsthaft schädigen“ können.

cc) Zu § 129a Abs. 2 Nr. 3 StGB (neu)

Durch die Einfügung der Umweltstraftaten des § 330a Abs. 1 bis 3 StGB in den Katalog der Straftaten des § 129a

StGB wird Artikel 5 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 2 und 1 Abs. 1 Buchstabe g des Rahmenbeschlusses („Freisetzung gefährlicher Stoffe“) umgesetzt.

dd) Zu § 129a Abs. 2 Nr. 4 StGB (neu)

Mit der Einfügung der Straftaten nach den §§ 19 bis 22a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in den Katalog des § 129a StGB wird Artikel 5 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 2 und 1 Abs. 1 Buchstabe f des Rahmenbeschlusses umgesetzt.

ee) Zu § 129a Abs. 2 Nr. 5 StGB (neu)

Wegen der Vorgabe in Artikel 5 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 2 und 1 Abs. 1 Buchstabe f des Rahmenbeschlusses sind auch Strafvorschriften des Waffengesetzes in den Katalog der Straftaten des § 129a StGB aufzunehmen.

Ein Verweis auf Strafvorschriften des Sprengstoffgesetzes, welches im Wesentlichen den Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen (hierunter fallen auch pyrotechnische Grundstoffe, die beispielsweise zur Produktion von Feuerwerkskörpern verwendet werden) regelt, ist entbehrlich, da das Sprengstoffgesetz der Abwehr von Gefahren dient, die allein aus dem Umgang mit diesen Stoffen herrühren, und bereits § 308 Abs. 1 bis 4 StGB (Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion) im Katalog der Straftaten des § 129a Abs. 1 StGB aufgeführt ist.

ff) Zu § 129a Abs. 3 StGB (neu)

Die Einfügung des neuen Absatzes 3 trägt Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 2 und 1 Abs. 1 Buchstabe i des Rahmenbeschlusses Rechnung; hierdurch wird die Aufnahme der Androhung mit terroristischen Straftaten in den Katalog erforderlich. Für die bloße Androhung einer der in § 129a Abs. 1 und 2 StGB genannten Straftaten ist wegen des geringeren Unrechtsgehaltes ein niedrigerer Strafrahmen geboten. In § 129a Abs. 3 StGB ist deshalb eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren vorgesehen.

**e) zu Buchstabe e**

Die neue Nummerierung ist Folge der Einfügung der neuen Absätze 2 und 3.

Der ersten Alternative in Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses, der als Höchststrafe für das Anführen einer terroristischen Vereinigung eine Freiheitsstrafe von mindestens 15 Jahren vorsieht, wird durch die Übernahme der Strafdrohung des geltenden § 129a Abs. 2 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 StGB Rechnung getragen.

Für Rädelsführer und Hintermänner einer Vereinigung, deren Zwecke oder Tätigkeit lediglich darauf gerichtet sind, terroristische Straftaten anzudrohen (vgl. den neuen § 129a Abs. 3 StGB), soll eine geringere Strafdrohung (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren) vorgesehen werden. Hierdurch wird Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a des Rahmenbeschlusses umgesetzt. Danach ist für das Anführen einer terroristischen Vereinigung, deren Zwecke oder Tätigkeit ausschließlich auf das Androhen terroristischer Straftaten gerichtet sind, eine Höchststrafe von mindestens acht Jahren vorzusehen.

Eine derartige Höchststrafe kennt jedoch die Strafrahen-systematik des StGB nicht; daher ist eine Höchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe anzudrohen.

Der Rädelsführer als Anführer im Sinne des Rahmenbeschlusses ist wegen der Kohärenz der Regelung auch weiterhin mit dem Hintermann gleichzustellen.

#### **f) zu Buchstabe f**

Die neue Nummerierung ist Folge der Einfügung der neuen Absätze 2 und 3. Für das Unterstützen einer terroristischen Vereinigung im Sinne der Absätze 1 und 2 wird eine Strafdrohung von Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorgesehen. Hierdurch wird die zweite Alternative in Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b des Rahmenbeschlusses umgesetzt. Danach ist für die Beteiligung an den Handlungen einer terroristischen Vereinigung (= Unterstützen einer terroristischen Vereinigung) eine Höchststrafe von mindestens acht Jahren vorzusehen. Aus den zuvor in e) genannten rechtssystematischen Gründen ist die Höchststrafe jedoch auf zehn Jahre festzusetzen.

Der Strafrahen für die Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung, deren Zweck oder Tätigkeit nur die Androhung einer terroristischen Straftat ist, ist im Verhältnis zu den in § 129a Abs. 1 bis 3 StGB vorgesehenen Strafrahen zu reduzieren (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe).

Für das – qualifizierte – Werben im Sinne des § 129a Abs. 5 StGB für eine in den Absätzen 1 und 2 bezeichnete Vereinigung wird an der bisherigen Strafdrohung (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren) festgehalten. Der Rahmenbeschluss sieht hierfür keine Mindesthöchststrafe vor. Absatz 5 erfasst das Werben um Mitglieder oder Unterstützer für eine in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichnete Vereinigung, die in der Absicht, die Bevölkerung auf schwer wiegende Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören, gegründet wurde und wenn eine der in den Nummern 1 bis 5 bezeichneten Taten durch die Art ihrer Begehung oder

ihre Auswirkungen einen Staat oder eine internationale Organisation ernsthaft schädigen kann.

#### **g) zu Buchstabe g**

Die geänderte Nummerierung sowie die erweiterte Bezugnahme sind eine Folge der Einfügung der neuen Absätze 2 und 3.

#### **h) zu Buchstabe h**

Die neue Nummerierung stellt eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen Absätze 2 und 3 dar.

#### **i) zu Buchstabe i**

Die geänderte Nummerierung sowie die erweiterte Bezugnahme sind ebenfalls Folge der Einfügung der neuen Absätze 2 und 3.

#### **Zu Nummer 2** (Änderung des § 261 StGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

#### **Zu Artikel 2** (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Das Evokationsrecht des Generalbundesanwalts soll auf den neuen Absatz 2 des § 129a StGB erstreckt werden. Auch wenn der Anwendungsbereich des § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GVG durch die Einführung des § 129b StGB kleiner geworden ist, sind Fälle denkbar, die nur auf der Grundlage der Kompetenznorm des § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GVG für ihn verfolgbar sind.

#### **Zu Artikel 3** (Änderung der Strafprozessordnung)

Die Erweiterung der Möglichkeit der erleichterten Anordnung der Untersuchungshaft nach § 112 Abs. 3 der Strafprozessordnung berücksichtigt die in § 129a Abs. 2 StGB erfolgten Änderungen.

#### **Zu Artikel 4** (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Wegen der im Rahmenbeschluss vorgesehenen kurzen Prüffrist soll ein Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung vorgesehen werden.